

Vereinsatzung

Satzung des Heseper Dorfgemeinschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Heseper Dorfgemeinschaft**. Der Sitz des Vereins ist in 49744 Geeste-Groß Hesepe. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Heseper Dorfgemeinschaft e.V. wird im Gebäude des ehemaligen Gasthofes Germer-Möller auf dem Grundstück Meppener Straße 117 in Geeste-Groß Hesepe Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von ca. 890 m² langfristig anmieten und zur multifunktionalen Nutzung zum Gemeinwohl der Bevölkerung des Dorfes verwenden. Die Verwaltung wird durch den Heseper Dorfgemeinschaft e.V. sichergestellt.
- (2) Der Heseper Dorfgemeinschaft e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist in seiner Arbeit frei und widmet sich dem Vereinszweck politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Heseper Dorfgemeinschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und übt in eigener Person und als Hauptzweck eine gemeinnützige Betätigung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) aus.
- (4) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 2. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 3. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
 4. die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) sowie
 5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO),dies zum Gemeinwohl der in den Ortsteilen Groß Hesepe und Klein Hesepe lebenden Menschen.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - regelmäßige Veranstaltungen zur Vorstellung der in den Ortsteilen Groß Hesepe und Klein Hesepe ansässigen gemeinnützigen Vereine und anderer gemeinwohlorientierter Gruppen mit dem Ziel, deren Angebote in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und neue Mitglieder für ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewinnen;
 - regelmäßige Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den in den Ortsteilen Groß Hesepe und Klein Hesepe ansässigen gemeinnützigen Vereine und anderer gemeinwohlorientierter Gruppen, gerichtet an Jugendliche, ältere Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel der besseren sozialen Integration dieser Bevölkerungsgruppen;

- regelmäßige Veranstaltungen zur Geschichte der Ortsteile Groß Hesepe und Klein Hesepe, zum regionalem Brauchtum und zu regionaler Sprache (Plattdeutsch);
 - regelmäßige Veranstaltungen mit dem Ziel der Denkmalpflege und der Verschönerung des Ortsbildes in den Ortsteilen Groß Hesepe und Klein Hesepe;
 - die Vernetzung der in den Ortsteilen Groß Hesepe und Klein Hesepe ansässigen gemeinnützigen Vereine und anderer gemeinwohlorientierter Gruppen mit dem Ziel, deren Tätigkeiten und Angebote besser aufeinander abzustimmen und die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinen und Gruppen zu fördern sowie
 - die dauerhafte Überlassung von Räumlichkeiten an andere gemeinnützige Vereine in den Ortsteilen Groß Hesepe und Klein Hesepe zur nachhaltigen Förderung ihrer Ziele und Zwecke.
- (6) Der Heseper Dorfgemeinschaft e.V. kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sollen im Vorhinein schriftlich festgelegt werden. Entsprechende Verträge sind ggf. im Rahmen der Überprüfung dem Vorstand vorzulegen.
- (7) Der Verein arbeitet mit der Gemeinde Geeste nach Maßgabe eines zu schließenden Kooperationsvertrages zusammen.
- (8) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (9) Die Mittel des Heseper Dorfgemeinschaft e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind sowie durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Heseper Dorfgemeinschaft e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften sowie sonstige Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Aufnahme bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres fällig und per Einzugsermächtigung/Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Im Beitrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von drei Monaten nach Vereinseintritt zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. durch eine Austrittserklärung des Mitglieds. Sie ist schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.
 2. mit dem Tod sowie der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

3. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den bezeichneten Fällen erfolgen:
 1. Wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
 2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder
 3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand und Kameradschaft grob verstößt.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt
 1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmung zu benutzen und
 3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet
 1. die Satzung des Vereins sowie auch die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
 2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und
 3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan wird ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen können erstattet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Heseper Dorfgemeinschaft e.V. ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Versammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (5) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich als offene Abstimmung festgesetzt. Auf Antrag eines Mitglieds und mit einfacher Stimmenmehrheit ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (10) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Versammlungsleiter/in, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
- (11) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Festsetzung der Überlassungsrichtlinien für die vom Verein überlassenen Räume,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
6. Wahl zweier Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren,
7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) einem/einer Schriftführer/in
 - d) einem/einer Kassenwart/in
 - e) bis zu fünf Beisitzer/innen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, von denen einer/eine der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende sein muss. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in in Textform einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von sieben Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (3) Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen genannten Angelegenheiten.
- (4) Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle in den Versammlungen, die der/die 1. Vorsitzende zu unterschreiben hat.
- (5) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der/Die Kassenwart/in ist für den Bestand und des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der/Die Kassenwart/in führt die Mitgliederliste.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die mindestens einmal jährlich die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Heseper Dorfgemeinschaft e.V. wird aufgelöst, wenn dies in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Vereins beschließen.
- (2) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geeste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Groß Hesepe und Klein Hesepe zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 19.08.2024 verabschiedet.

Geeste–Groß Hesepe, den 19.08.2024

Die Gründungsmitglieder: